



Private Limited Company (Ltd.)

Seit der Europäische Gerichtshof – EuGH - in dem sog. „Überseering“-Urteil entschieden hat, dass eine in einem EU-Mitgliedstaat wirksam gegründete Kapitalgesellschaft in allen anderen Mitgliedstaaten als solche anzuerkennen sei, sind die Gründungszahlen von englischen Limiteds - Ltd. - sprunghaft angestiegen. Die **englische Limited** ist mit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vergleichbar. Beide Gesellschaftsformen werden vor allem von kleinen und mittelständischen Unternehmen gewählt, die in der Regel privates Kapital eines überschaubaren Personenkreises zusammenschließen wollen. Neben dem englischen kennen beispielsweise noch das irische, maltesische und zypriotische Recht die Gesellschaftsform der Ltd.

Im Fall „Inspire Art“ hat der EuGH entschieden, dass es mit europäischem Recht unvereinbar sei, wenn die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat von innerstaatlichen Regelungen für die Gründung von Gesellschaften abhängig gemacht wird. Somit richten sich die gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten einer Ltd.- auch nach Verlegung des Verwaltungssitzes nach Deutschland – nach englischem Recht. Eine nach englischem Recht gegründete Ltd. mit **Verwaltungssitz in Deutschland** gilt hierzulande als Kapitalgesellschaft mit eigener Rechts- und Parteifähigkeit. In der öffentlichen Diskussion wird deshalb die GmbH oftmals als „überholt“ angesehen.

Die Ltd. unterliegt bei der **Gründung** weniger strengen Voraussetzungen als die GmbH. Als Argumente für die Wahl einer Ltd. werden der geringe Bedarf an Startkapital sowie die geringen Gründungskosten genannt. Im Gegensatz zu dem erforderlichen Stammkapital von 25.000 €, das für die Gründung einer GmbH notwendig ist, ist die Gründung einer Ltd. mit einem **Gründungskapital** von einem englischen Pfund (1,50 €) möglich. Eine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter ist so ohne größeren Kapitalbedarf zu erzielen. Zudem sind die Gründungskosten der Ltd. geringer, da der Gesellschaftsvertrag nicht notariell beurkundet werden muss.

Jedoch bringt die Gründung einer englischen Ltd. auch **Pflichten** mit sich, die aufgrund unzureichender Kenntnisse des englischen Rechts oft von den Gesellschaftern unterschätzt werden. Die englischen Vorschriften fordern zum Beispiel, dass die Ltd. eine „registered office“ in England errichten muss, in der die wesentlichen Dokumente aufbewahrt werden und die als Zustellungsadresse dient. Ferner muss ein director (Geschäftsführer) und ein – dem deutschen Recht unbekannter - Company Secretary (Schriftführer) benannt werden. Außerdem sind britische Offenlegungspflichten zu erfüllen, wie die Erstellung eines „annual returns“, welches beim „Companies House“ (vergleichbar dem deutschen Handelsregister) einzureichen ist und Aufschluss über die geschäftlichen Aktivitäten geben soll. Ferner ist ein Jahresabschluss in englischer Sprache inklusive Prüfertestat abzugeben. Die Einhaltung der formalen Vorschriften wird von den britischen Behörden streng überwacht. Ein Verstoß kann eine Löschung der Ltd. zur Folge haben und bewirkt, dass das in England belegene Vermögen der englischen Krone zufällt. Eine Wiedereintragung ist nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Auch im deutschen Handelsregister muss eine **Eintragung** erfolgen, wenn die inländische „Zweigniederlassung“ die tatsächliche Hauptniederlassung der englischen Ltd. darstellt.

Die **Haftung der englischen Ltd.** ist – wie bei der GmbH - grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Jedoch ist im englischen Recht – im Gegensatz zum deutschen – die Haftungsbeschränkung nicht gesetzlich festgeschrieben, sondern kann in der Gründungsurkunde durch eine sog. „liability clause“ ausgeschlossen werden. In Krisenzeiten wird jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht. Wenn der „director“ nicht alles unternommen hat, um Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden und er die Chance zur Insolvenzvermeidung nicht genutzt hat, haftet der director mit seinem Privatvermögen.

Aufgrund der umfangreichen **Publizitätspflichten** und der strengen persönlichen Haftung von Geschäftsführer und Gesellschaftern, sind die Gläubiger einer englischen Ltd. nicht völlig schutzlos. Gläubiger deutscher Firmen werden durch die gesetzlichen Regelungen geschützt, in England und den USA entspricht es gängiger Finanzierungspraxis, sich im Wege vertraglicher Vereinbarungen abzusichern.

Somit muss bei einer Gründung einer englischen Ltd. genau abgewogen werden, ob die Einsparungen bei der Gründung nicht durch höhere **Folgekosten** kompensiert werden. Kleinen und mittleren Unternehmen wird zumeist aufgrund des zusätzlichen Aufwandes davon abgeraten. Große Kapitalgesellschaften und internationale Konzerne verfügen über die nötige Infrastruktur, um eine englische Ltd. zu gründen, jedoch haben sie regelmäßig mit der für eine GmbH erforderliche Mindestausstattung keine Schwierigkeiten.

Eine englische Ltd. kann auch – statt einer GmbH - als Komplementärin an einer Kommanditgesellschaft (KG) beteiligt werden. Die Haftung der Kommanditisten einer Ltd. & Co. KG lässt sich wie bei jeder KG auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage begrenzen.

Die Rechtsform der GmbH mit seinem Konzept eines gesetzlichen Mindestkapitals hat sich – mit Ausnahme der Länder des Common Law – weit verbreitet. Frankreich hat 2004 den Grundsatz der Kapitalerbringung aufgegeben. Zeitungsberichten zufolge hat auch das Bundesjustizministerium einen internen Entwurf, der die Gründung einer „**Ein-Euro-GmbH**“ ermöglichen soll, erstellt. Es bleibt abzuwarten, ob nun tatsächlich ein „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ zwischen den Gesellschaftsformen – wie es der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 30.3.2000 (VII ZR 370/98) formulierte - stattfinden wird.

Quellen:

- Happ, Wilhelm/Holler, Lorenz, „Limited“ statt GmbH? – Risiken und Kosten werden gerne verschwiegen, DStR 2004, Seite 730 – 736.
- Lutter, Marcus, Zur Entwicklung der GmbH in Europa und in der Welt, GmbH-Rundschau 2005, S. 1 – 3.
- Westermann, Peter, Die GmbH in der nationalen und internationalen Konkurrenz der Rechtsform, GmbH-Rundschau 2005, S. 4 – 16.
- „Ein-Euro-GmbH soll erlaubt werden“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 09.02.2005

Verfasser/-in: RD Hans Anton Hilgers, gepr. RKn Judith Scherr, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)